

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1103 (1997)
31. März 1997

RESOLUTION 1103 (1997)

*verabschiedet auf der 3760. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. März 1997*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, namentlich seine Resolutionen 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995 und 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Bestimmungen des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet, S/1995/999, Anhang) und insbesondere der Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien,

feststellend, daß die Internationale Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen (UN-IPTF) mit den in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut worden ist, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz (S/1996/1012) genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind,

Kenntnis nehmend von dem Spruch des Schiedsgerichts vom 14. Februar 1997 betreffend den umstrittenen Abschnitt der Grenzlinie zwischen den Gebietseinheiten im Raum Brčko und *Kenntnis nehmend* von der Abhaltung der Konferenz über die Umsetzung des Schiedsspruchs betreffend Brčko am 7. März 1997 in Wien,

alle Vertragsparteien des Anhangs 2 des Friedensübereinkommens daran *erinnernd*, daß

sie gemäß Artikel V dieses Anhangs verpflichtet sind, sich dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterwerfen und ihn unverzüglich umzusetzen,

mit dem Ausdruck seines Dankes an das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), einschließlich des Personals der UN-IPTF, für seine Mithilfe bei der Umsetzung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an das gesamte sonstige Personal der internationalen Gemeinschaft, das an der Umsetzung des Friedensübereinkommens beteiligt ist,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 1997 (S/1997/224 und Add.1),

1. *beschließt* im Lichte der im Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 1997 enthaltenen Empfehlung zur Rolle der UN-IPTF in Brčko, eine Erhöhung der Personalstärke der UNMIBH um 186 Polizisten und 11 zivile Mitarbeiter zu genehmigen, damit die UN-IPTF ihren in Anhang 11 des Friedensübereinkommens und in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 festgelegten Auftrag erfüllen kann;
2. *erkennt an*, daß dafür gesorgt werden muß, daß die UN-IPTF alle ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann, insbesondere die in den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind, und *beschließt*, die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 14. März 1997 betreffend diese Aufgaben umgehend zu prüfen;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung des Generalsekretärs qualifizierte Polizeibeobachter und andere Formen der Hilfe und Unterstützung für die UN-IPTF sowie zur Unterstützung des Friedensübereinkommens bereitzustellen;
4. *fordert* alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auf*, alle Aspekte des Übereinkommens umzusetzen und mit der UN-IPTF bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten voll zusammenzuarbeiten;
5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der fortgesetzten möglichst engen Koordinierung zwischen der multinationalen Stabilisierungstruppe und der UN-IPTF, insbesondere im Raum von Brčko;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
